

Meldeformular

An die Sektion des
Schweizerischen Baumeisterverbandes

.....
(Sektionsadresse siehe www.baumeister.ch)

Anzeige über Arbeitsstörung/en

Name des Betriebs	
Adresse des Betriebs	
Name und Erreichbarkeit der Ansprechperson im Betrieb	Telefon Telefax Mobile E-Mail
Am Anzeigetag beschäftigte Arbeitnehmende	Gesamtzahl: davon Baustellenpersonal kfm. Personal Auszubildende davon von Störung betroffen / an Störung teilnehmend
Von Störungen betroffene/r Betriebsteil oder Baustelle	
Grund und Beschreibung der Störung	
Art der Störungen (strafrechtliche Relevanz) Rückseite beachten	<input type="checkbox"/> Hausfriedensbruch StGB 186 <input type="checkbox"/> Drohung StGB 180 <input type="checkbox"/> Sachbeschädigung StGB 144 <input type="checkbox"/> Nötigung StGB 181
Polizei benachrichtigt	<input type="checkbox"/> Ja, Datum <input type="checkbox"/> Nein
Medienkontakt	<input type="checkbox"/> Ja, mit <input type="checkbox"/> Nein
Beginn der Störungen	Datum Uhrzeit
Ende der Störungen	Datum Uhrzeit
Datum	Unterschrift

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 144

Sach-
beschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Art. 180

Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis}.¹¹⁵ die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.¹¹⁶

Art. 181

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 186

Hausfriedens-
bruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.